

**Gemeinde Steinheim am Albuch
Landkreis Heidenheim**

**Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern Ost II“ vom 20. Juli 2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Zur Behebung städtebaulicher Missstände nach § 136 BauGB wird der unter § 2 näher beschriebene Bereich gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „**Ortskern Ost II**“.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Albuchstraße“
- im Osten durch die Straßen „Königsbronner Straße“ und „Ostheimer Straße“
- im Süden durch die Straßen „Hirschstraße“ und „Ostheimer Straße“
- im Westen durch die Durchwegung „Im Olgagarten“ und östlich des Rathauses

Lage und Umfang des Satzungsgebietes sind aus dem dieser Satzung beigefügten Plan ersichtlich.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Vorschriften des § 144 Absatz 2 BauGB über die genehmigungspflichtigen Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung. Die Vorschriften des § 144 Absatz 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben (Abbrüche, Nutzungsänderungen, etc.) findet jedoch Anwendung. Die Anwendung des dritten Abschnittes "Besondere sanierungsrechtlichen Vorschriften" der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Frist zur Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird auf 15 Jahre festgelegt. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so kann sie durch Beschluss verlängert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Steinheim am Albuch,

Weise

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

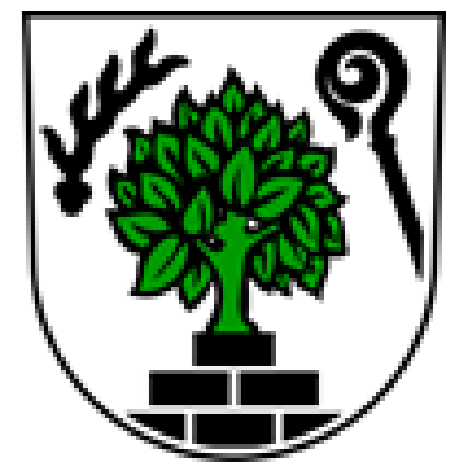
Hinweise:

Unbeachtlich wird nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

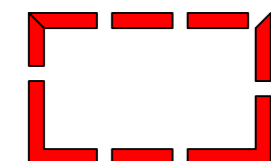
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinheim am Albuch geltend zu machen.

Die genannten Unterlagen liegen ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus Steinheim, Hauptstraße 24, 89555 Steinheim Zimmer 4.13 während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Steinheim, www.steinheim.com, eingestellt



Abgrenzung Sanierungsgebiet
"Ortskern Ost II"

 Abgrenzung "Ortskern Ost II"
(ca. 6,8 Hektar)



1:750

Originalmaßstab
Im Auftrag der Gemeinde Steinheim am Albuch



Ausrichtung
Stuttgart, Juni 2021
gez. C.G.

|||| ■ ■ ■ ■ Reschl
|||| ■ ■ ■ ■ Stadtentwicklung